

KARL-HEINZ LADEUR

Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation

*Die Einheit der
Gesellschaftswissenschaften
114*

Mohr Siebeck

Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften

Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Band 114

Begründet von

ERIK BOETTCHER

Unter der Mitwirkung von

HANS ALBERT · ANDREAS DIEKMANN · Gerd FLEISCHMANN · DIETER FREY
VOLKER GADENNE · WOLFGANG KERBER · CHRISTIAN KIRCHNER · ARNOLD PICOT
VIKTOR VANBERG · CHRISTIAN WATRIN · EBERHARD WITTE · REINHARD ZINTL

herausgegeben von

KARL HOMANN



Karl-Heinz Ladeur

Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation

Die Erzeugung von Sozialkapital durch Institutionen

Mohr Siebeck

Karl-Heinz Ladeur: geb. 1943; 1971–76 wissenschaftlicher Assistent an der Universität Gießen; 1976–94 Professor für öffentliches Recht an der Universität Bremen; 1994–96 Professor für Rechtstheorie am Europäischen Hochschulinstitut Florenz; seit 1996 Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg (seit 1999 auch am Europäischen Hochschulinstitut Florenz); Forschungsaufenthalte in Paris, Boston, Stanford.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ladeur, Karl-Heinz:

Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation : zur Erzeugung von Sozialkapital durch gesellschaftliche Institutionen / Karl-Heinz Ladeur. –
Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften ; 114)

ISBN 3-16-147326-4 / eISBN 978-3-16-163023-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2000 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von der Druckerei Gulde in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen nach einem Entwurf von Uli Gleis in Tübingen.

ISSN 0424-6985

Für Marianne

Vorwort

Die Vorarbeiten zu diesem Buch habe ich in den Jahren 1994 – 1996 während meiner Tätigkeit am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz machen können. Vieles habe ich in meinen rechtstheoretischen Seminaren mit Studenten aus Europa und den USA diskutieren können. Dem kosmopolitischen Ambiente des Instituts und der Suggestion seines Lage über der Stadt der Medici verdanke ich eine Vielzahl von Anregungen.

Die hervorragende Bibliothek hat es mir erlaubt, mich vor allem mit der anglo-amerikanischen Literatur auseinanderzusetzen.

Dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg bin ich verbunden dafür, daß er mir die Möglichkeit gegeben hat, auf dem Umweg über Florenz nach Hamburg zu wechseln.

Ich danke meinen Sekretärinnen, Barbara Bonke, Dorothea Detring, Susan Garvin, Anne Lise Strahtmann und Evi Zaccardelli in Florenz und Helga Mattalla in Hamburg für die Erstellung des Manuskripts.

Meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Rebecca Prella, danke ich für drei fruchtbare Jahre der Zusammenarbeit (1997 – 2000) und die Hilfe bei der Vorbereitung der Druckvorlage.

Hamburg, im Dezember 1999

Karl-Heinz Ladeur

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
-----------------	---

Teil 1

Zur Rekonstruktion der liberalen Theorie der wirtschaftlichen Grundrechte

Kapitel I: Begriffliche Vorüberlegungen.....	6
--	---

1. Zur Konstruktion der „negativen Freiheitsrechte“ in der Rechtswissenschaft.....	6
2. Das Subjekt und die Veränderung der kognitiven Basis der Gesellschaft.....	13

Kapitel II: Th. Hobbes, J. Locke und die Schottische Aufklärung: Die Umstellung der gesellschaftlichen Selbstbeschreibung von der Vergangenheit auf Zukunftsorientierung.....	21
---	----

1. Hobbes und die Fundierung der gesellschaftlichen Ordnung in den „Meinungen“.....	21
2. J. Locke und die Gesellschaftsordnung ohne teleologische Fundierung.....	28
3. Adam Smith – Die Bewältigung der Unbestimmtheit der Gesellschaft durch Selbst- und Fremdbeobachtung der Individuen.....	35
4. Der kontinentale Kontrapunkt: Die Definition der Kollektivordnung durch Staat und „Staatswissenschaft“.....	46
4.1. Rousseau und die Umschaffung des Subjekts durch den allgemeinen Willen.....	46
4.2. Condorcet – Die Gründung der politischen Herrschaft in der Wissenschaft.....	50

5. Der mechanistische Liberalismus des 19. Jahrhunderts.....	53
Kapitel III: Zur Verknüpfung von Recht und sozialer Kognition.....	56
1. Negative Freiheit – Zurechnungsregeln und Wissen- generierung.....	56
2. Negative Freiheit im Konflikt mit dem öffentlichen Gerechtigkeitsdiskurs.....	62
3. Negative Freiheit als Form der Institutionalisierung von Kooperation unter Ungewißheitsbedingungen.....	67
4. Negative Freiheit und die Selbstorganisation durch Konventions- und Regelbildung.....	72
Kapitel IV: Negative und positive Freiheitsrechte – Die Rolle des Staates.....	81
1. Zielorientierte Theorien der Freiheitsrechte.....	81
2. Zur Notwendigkeit der Wiederanknüpfung an eine Theorie der negativen Freiheit an das institutionelle Denken des frühen Liberalismus.....	87
3. Negative und positive Rechte – prozeß- und zustandsbezogene Rechte.....	93
4. Neue Freiheitsrechte – neue soziale Epistemologie?.....	99
5. Zum Problem der sozialen Epistemologie der staatlichen „Steuerung“.....	106
Kapitel V: Zur Verknüpfung von ökonomischer Theorie der Regeln und Rechtstheorie.....	112
1. Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung von Wissen und Wissensgrenzen in der Ökonomie.....	112
2. F.A. v. Hayeks Kognitionstheorie.....	115
3. Praktisches Wissen – abstrakte Regeln – öffentliche Institutionen.....	122
4. Zur Erzeugung von Wissen durch Regelbildung.....	131
Kapitel VI: Diskursive öffentliche Vernunft versus „community of inquirers“ (J. Dewey) – Zur Auseinandersetzung mit Habermas’ Rechtstheorie.....	137

1. Selbstbefreiung des Menschen im öffentlichen Diskurs?.....	137
2. Die „Bedürftigkeit des Menschen“ und sein „Recht auf Anerkennung“.....	142
3. Zur Kritik der Verknüpfung von Individualrecht und Öffentlichkeit bei Habermas.....	149
4. Der fiktive Charakter des liberalen Rechts und die „Verwirklichung einer Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen“ (Habermas)	157
5. Für ein pragmatisches kognitivistisches Modell der Verknüpfung von individueller Freiheit und Demokratie.....	161
6. Kollektive Selbstverständigung im öffentlichen Raum versus distribuierte Generierung des Neuen.....	165

Teil 2

Wirtschaftliche Freiheitsrechte und die Gesellschaft der Organisationen

Kapitel I: Regelbildung und Wissensstruktur der Gesellschaft der Organisationen.....	171
---	-----

1. Theorie des Unternehmens – Unternehmen als „nexus of contracts“.....	171
2. Die Neo-Institutionalistische Theorie des Unternehmens – Wissensgenerierung durch Organisation.....	175
3. Die „Logik der Verknüpfung“ und die produktive Funktion des Eigentums.....	183
4. Das Unternehmen als Institution der Wissenserzeugung.....	187
5. Das öffentliche Interesse an der Institution „Unternehmen“.....	189
6. Kognitive Zwänge zur Kooperation von Staat und Wirtschaft.....	197
7. Das Risiko der Selbstblockierung des Marktes im Übergang vom Gruppenpluralismus zum „Hyper-Pluralismus“.....	200

Kapitel II: Evolution des Unternehmens in der sich selbst organisierenden Gesellschaft und die Umstellung des Rechts.....	204
--	-----

1. Inter- und intra-organisationale „Wissensnetzwerke“ zur Bewältigung von Risiken.....	204
2. Netzwerk-Organisation – relationale Logik – lernendes Recht.....	213
3. Zur „Steuerungsleistung“ des Rechts.....	222
4. Zu einer Rechtstheorie der Gesellschaft der Organisationen.....	225
5. Die rechtliche Gewährleistung der Lernfähigkeit in der Gesellschaft der Organisationen.....	229
6. Das Risiko des „abergläubischen Lernens“ in der Gesellschaft der Organisationen.....	238
7. Die Gewährleistung der Selbstbeobachtung der Unternehmen durch staatliches Recht.....	242
8. Möglichkeiten und Grenzen der Risikobewältigung durch privat-öffentliche Kooperation: Die Finanzmärkte.....	244

Teil 3

Soziale Risiken, soziale Rechte und das Paradigma der Prozeduralisierung – Zur Verknüpfung der Institutionen des liberalen Rechtsstaats und Sozialstaats

Kapitel I: Die Herausforderung des liberalen Rechts durch kollektive Risiken.....	252
1. Die rechtstheoretische und verfassungstheoretische Diskussion über soziale Rechte.....	252
2. Zur Konstruktion der liberalen Freiheitsrechte.....	259
3. Von der individuellen Handlungs- zur kollektiven Risikozurechnung.....	263
3.1. Die Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihre Beschreibung in der Gesellschaft der Organisationen.....	263
3.2. Kollektive Risikozurechnung – Sozialstaatliche Remodellierung „zweiter Ordnung“ und die Probleme der Selbstbeschreibung von Komplexität.....	266
3.3. Zur Notwendigkeit einer Meta-Konvention über die Abstimmung der Institutionen.....	268
3.4. Zwischenresümee.....	271
4. Ein neues kognitives Modell für die Selbstbeschreibung des Sozialstaats „zweiter Ordnung“.....	273

4.1. Das Phänomen der Komplexität von Regelungs-	273
problemen.....	
4.2. Die neue „soziale Epistemologie“.....	275
4.3. Zum Problem der Koordination der Institutionen.....	277
4.4 „Hybridisierung“ der Kultur – Kehrseite der Abschwächung	
der Traditionen.....	279
 Kapitel II: Soziale Dienste und die Garantie eines	
Mindesteinkommens.....	282
 1. „Bürgergeld“ oder Subventionierung niedriger Löhne?.....	282
2. Zur Notwendigkeit der Abstimmung sozialpolitischer	
Programme auf die Gesamtheit der Institutionen.....	287
3. Zur Notwendigkeit der Verbindung zwischen	
Institutionalisierung von sozialer Hilfe und Lernfähigkeit	
der Gesellschaft.....	288
3.1. Zur Koordination organisierten kollektiven Handelns	
und sozialer Wirklichkeitskonstruktionen.....	288
3.2. Klientelorientierung als Symptom der Abkoppelung	
der sozialen Dienste und Leistungen vom System der	
gesellschaftlichen Institutionen.....	291
3.3. Zum Vergleich: Liberale Rechte und Institutionalisierung	
von Vertrauen.....	293
4. Sozialverwaltung – administrative Rationalität – soziale Hilfe.....	297
4.1. Organisationsprobleme der Sozialverwaltung –	
Konstruktion sozialer Probleme und Evaluation von	
Handlungsstrategien.....	297
4.2. Soziale Gerechtigkeit und der Teufelskreis ihrer	
Herstellung.....	301
4.3. Garantiertes Mindesteinkommen	
(„negative Einkommensteuer“): Bürgersolidarität oder	
wachsende Umverteilung bei sinkender Verteilungs-	
masse?.....	303
5. Resümee.....	307
 Ausblick.....	309
 Literaturverzeichnis.....	315
Personen– und Sachregister.....	346

Einleitung

In diesem Buch soll die These belegt werden, daß die negativen Freiheitsrechte und der Markt Institutionen sind, die der Generierung und Verarbeitung von Wissen dienen, das nicht mehr an die Kontinuität der Reproduktion einer tradierten Ordnung gebunden ist. Die moderne Gesellschaft ist auf den nicht hintergehbaren Zwang zur Erzeugung des Neuen festgelegt und kann deshalb ihre Orientierung nur aus der Beobachtung emergenter, nicht-antizipierter kollektiver Effekte der Selbstorganisation in den Beziehungsnetzwerken zwischen den Handelnden gewinnen. Daraus ergibt sich die paradoxe Verschleifung von Handeln und Wissen im Prozeß der Selbsterzeugung der Gesellschaft. Die Unterscheidungen, mit denen die Handelnden operieren, sind selbst das auf Selbstrevision angewiesene historische Produkt des Lernens im Prozeß des Ausprobierens von Operationen und des Abtastens von Handlungsverknüpfungen nach haltbaren Mustern, die Stabilisierung durch Wiederholung oder auch durch Spezifizierung neuer Operationen zulassen. Die eigentliche Leistung der negativen subjektiven Freiheitsrechte besteht paradoxerweise in der Erzeugung *transsubjektiver* Verknüpfungseffekte, an die die Selbsterneuerungsfähigkeit einer liberalen Ordnung gebunden ist und die sich der bewußten kollektiven Verfügung durch die Institutionen des Öffentlichen weitgehend entziehen.

Die Gegenprobe läßt sich an den verschiedenen Varianten staatsfixierter Konzeptionen des Öffentlichen machen: Sie zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß sie eben dieses Problem der Unbestimmtheit nicht-teleologischer moderner Gesellschaftsordnungen unterschätzen und auf Formen der Selbstaufklärung im Medium der Öffentlichkeit setzen, die sich durch ihren normativen Anspruch selbst definieren, aber die Frage der Erreichbarkeit der Gesellschaft für eine diskursive, von Handlungszwängen abgekoppelte intersubjektive Rationalität nicht ernst nehmen. Denn nur darauf läuft die Beschwichtigung hinaus, daß Selbstaufklärung im Medium der Sprache nur ein idealer Grenzfall sei, dem sich reale Verfahren des rationalen Diskurses möglichst weitgehend anzunähern hätten. Diese Konzession dient nur der Immunisierung der Theorie gegen Einwände, denn damit unterstellt sie zugleich, daß es sich um ein quantitatives Problem der größeren oder geringeren Annäherung an das ideale Ziel handelt. Andere Konzeptionen setzen sich dann schon dadurch ins Un-

recht, daß sie das hohe Ziel gar nicht erst anstreben. Die praktischen Grenzen der Möglichkeit diskursiver Rationalität erweisen sich dann als der Trägheit der „Privatrechtsgesellschaft“ (F. Böhm) geschuldet: Sie können aber den prinzipiellen Vorrang der Öffentlichkeit des Diskurses nicht in Frage stellen. Die private Vergesellschaftung folgt einer naturwüchsigen Spontaneität, deren Zwänge prinzipiell nicht gegen die Anforderungen der diskursiven Rationalität in Anschlag gebracht werden können. Dieser Vorrang des Öffentlichen gegenüber dem Privaten ist in einer liberalen Gesellschaft nicht akzeptabel. Dies ergibt sich aus der Zukunftsorientierung der modernen Gesellschaft und dem daraus folgenden Zwang zur prozeßhaften Selbstkonstruktion und Selbsttransformation, die erst im nachhinein und nur pragmatisch die Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Entwicklungspfaden zuläßt, also die Kriterien des Handelns nur aus dem Handeln selbst erzeugen kann. Der Bewältigung dieser Paradoxie dient insbesondere das negative Freiheitsrecht, das Handeln unter Ungewißheitsbedingungen durch selektive Zurechnung von Verantwortung erlaubt und durch die damit einhergehende Auflösung der kompakten Wirklichkeit der Tradition in der Pluralität der Möglichkeiten der liberalen Gesellschaft der Erzeugung einer kollektiven Ordnung dient, die stets nur als nicht-intendierter Nebeneffekt individuellen Handelns vorstellbar ist.

In dieser Arbeit soll die These begründet werden, daß die negativen Freiheitsrechte alles andere als den Schutz eines naturwüchsigen Egoismus garantieren, sondern einer eigenständigen relationalen Rationalität des Privaten folgen, die dem Zwang der Gesellschaft zur Verknüpfung zwischen Handeln und Wissen gerecht werden und über eine distribuierte, a-zentrische Ordnung die produktive Bindung von Ungewißheit institutionalisieren. Mit dieser Überlegung wird auch das Problem der „invisible hand“ (A. Smith) reformuliert: Ordnung entsteht in der Privatrechtsgesellschaft nicht auf wundersame Weise durch harmonischen Ausgleich von Egoismen, sondern durch produktive Erzeugung von Wissen, das als überschießender Effekt des privaten Handelns entsteht und die Anpassung an das Neue in Gang hält. Dadurch werden differenzierte, auf permanente Selbsttransformation angelegte Beziehungsnetzwerke zwischen den Individuen aufgebaut, an die der „Varietätspool“ einer experimentellen Gesellschaft gebunden ist, die ihr Sozialkapital nicht anders als mittelbar, nämlich durch Verknüpfung mit einer Handlungsordnung erzeugen kann. Gerade weil es sich dabei nicht um eine naturwüchsige, sondern um eine prozeßhafte, sich nicht an Ruhepunkten orientierende, nicht-lineare, zeitabhängige Ordnung handelt, ist das Einrasten in selbstdestruktiven

Entwicklungspfadens keineswegs ausgeschlossen, sondern sogar eine ständige Bedrohung. Aber auch diese Bedrohung ist nicht unmittelbar durch handlungsabstrakte Selbstverständigung aufgeklärter Individuen im Medium der Öffentlichkeit zu bekämpfen. Die Institutionen des Öffentlichen können auf diesen Prozeß der Selbstorganisation nicht von einer privilegierten Position des idealen Beobachters einwirken, da sie sich ihrerseits in einer heterarchischen Position befinden und deshalb nur die Selbsterneuerungsfähigkeit der Gesellschaft durch Unterbrechung von Selbstblockierungen oder andere Formen der Zufuhr von Varietät mittelbar durch eine Art „Impfung“ anregen, nicht aber unmittelbar als Ziel anstreben können. Nur der Widerstreit der unterschiedlichen Rationalität des Privaten und des Öffentlichen kann zu einem produktiven *movens* der liberalen Gesellschaft werden, wenn nämlich der Staat sich seinerseits darauf einstellt, daß unter Bedingungen nicht hintergehbare Ungewißheit nur die pragmatische Verständigung über eine vom Prozeß ihres Ausprobierens und Lernens abhängige „beste Praxis“ möglich ist. Die hier vorgetragenen Überlegungen verstehen sich deshalb auch als ein Beitrag zur Überwindung seiner unproduktiven Alternative „Markt versus Staat“ und versuchen zugleich, eine begriffslose Harmonisierung von individueller Freiheit und kollektiver Bindung zu vermeiden. Die Akzentuierung der Mittelbarkeit der kollektiven Ordnung, nämlich ihrer Entstehung als eines „Nebeneffekts“ der auf die Erzeugung des Neuen angelegten individuellen Freiheit, erlaubt eine Spezifizierung der Koordination von Öffentlichem und Privatem, die sich an der Erhaltung der gesellschaftlichen „Ideenpopulation“ orientiert, auf die eine sich auf Unbestimmtheit einlassende Gesellschaft zwangsläufig angewiesen ist.

Im folgenden soll zunächst retrospektiv die Bedeutung des negativen Freiheitsrechts für die Entstehung und Stabilisierung der liberalen Gesellschaft neu bestimmt werden. Im Anschluß daran soll die „kognitivistische“ Akzentsetzung für eine Neuinterpretation der Leistung der ökonomischen Freiheitsrechte unter den Bedingungen gesteigerter Komplexität und beschleunigter Selbstveränderung in der „Gesellschaft der Organisationen“ genutzt werden. Schließlich soll im letzten Teil gezeigt werden, unter welchen Risiken die Schaffung „positiver“ Freiheitsrechte als Rechte auf Hilfe durch den Staat steht und wie diese nach der hier vertretenen Konzeption vermieden werden können. Damit soll zugleich demonstriert werden, daß soziale Krisenentwicklungen nicht durch einfache Schematisierungen bewältigt werden können. Zugleich soll gezeigt werden, daß es auch und gerade in einer liberalen Konzeption, die die Erhaltung der Selbsterneuerungsfähigkeit der Gesellschaft betont, möglich ist, „soziale Rechte“ zu

formulieren, die in einem Entsprechungsverhältnis zu den negativen Freiheitsrechten stehen und ihnen nicht antithetisch entgegengestellt werden. Auch diese Verknüpfung erscheint auf der Grundlage der hierzu zu entwickelnden kognitivistischen Konzeption der Freiheitsrechte denkbar.

Teil 1

Zur Rekonstruktion der liberalen Theorie der wirtschaftlichen Grundrechte

Kapitel I

Begriffliche Vorüberlegungen

1. Zur Konstruktion der „negativen Freiheitsrechte“ in der Rechtswissenschaft

Das Verhältnis von negativer und positiver Freiheit spielt eine große Rolle bei der Bestimmung der Bedeutung der Grundrechte im allgemeinen und infolgedessen auch der wirtschaftlichen Grundrechte einer liberalen Verfassung. Zugleich ergeben sich daraus auch Folgerungen für die Konstruktion der wirtschaftlichen Grundrechte von Organisationen. Das hier gewählte Thema legt deshalb eine Vorüberlegung zu dieser grundrechtstheoretischen Frage nahe. In der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Dogmatik stellt sich das negative Freiheitsrecht als gegen den Staat gerichtetes Recht, als Recht auf Eingriffsabwehr dar¹. Damit verbindet sich die im Positivismus entwickelte Theorie der subjektiven Rechte als rechtlich anerkannte und geschaffene Willensmacht, die dem Schutz eines Gutes oder eines Interesses dient². Die starke Formalisierung erlaubt die Verknüpfung mit der rechtlichen Konstruktion der organisierten Freiheitsausübung als einer den Individuen dienenden „Ergänzung ihrer isolierten Kräfte und Taten, zur besseren, sichereren, umfassenderen Befriedigung ihrer Interessen“³. Darin ist ein Dilemma angelegt, das sich in Deutschland in der Theorie der Trennung von Staat und Gesellschaft niederschlägt und zu einer Polarisierung von öffentlichen und privaten Interessen führt. Diese Entgegensetzung wird im Positivismus durch eine Formalisierung des Freiheitsverständnisses abgespannt: „Alle Freiheit ist einfach Freiheit von gesetzwidrigem Zwang“; für die Bestimmung dieser Grenze läßt sich ein „allgemeines Prinzip nicht aufstellen“⁴.

In dieser Formulierung scheint aber noch ein durchaus historisch informiertes Verständnis des modernen Staates und der modernen Rechtsentwicklung durch, denn auch G. Jellinek spezifiziert die als Recht auf Abwehr von

¹ Vgl. nur Schlink 1984, 457; sowie allgemein Lübke-Wolff 1988.

² Vgl. Jellinek 1919, 44, 51.

³ Vgl. Jellinek 1919, 92.

⁴ Vgl. Jellinek 1919, 103.

gesetzwidrigem Zwang verstandene Freiheit durch den „Kontrast mit der früheren Staatsordnung“: Die einzelnen Grundrechte, die kein System bilden, sind „zuvörderst Negationen bisher in Kraft gewesener Beschränkungen“⁵. So richtet sich etwa die Pressefreiheit gegen die Zensur. Die Gesetzesform erlegt dem Staat, wenn auch nicht ihrerseits materiell bestimmte rechtliche Bindungen auf: Ein Rechtssystem, das auf der Freiheit von gesetzwidrigem Zwang basiert, ist nicht vereinbar mit einem System gesetzlicher Bindungen, das von der Freiheit nicht mehr viel übrig läßt. Es impliziert zugleich eine Selbstbeschränkung der Gesetzgebung durch die Anerkennung, daß eine komplexe Gesellschaft, die mit artifiziellen Konstruktionen wie der Zuerkennung von Persönlichkeit und der Umwandlung vorfindlicher Gemeinschaftsbindungen in explizite gesetzlich formulierte Schranken operieren muß, keine natürliche, Ziele und Mittel abschichtende hierarchische Wertordnung zuläßt. Die abstraktere Fassung von Persönlichkeit und die Umstellung tradiertter Ordnungsbildung auf allgemeine Gesetze ändert nichts daran, daß auch in einer liberalen Rechtsgesellschaft eine kollektive Ordnung durch Aufbau und Stabilisierung von Beziehungen zwischen den Individuen erfolgen muß. Deshalb setzt auch der Positivismus nicht den Kampf der Interessen frei, sondern die Suche nach einer sich wandelnden „spontanen Ordnung“, die nur als Suche, und das heißt, als Verfahren durch Gesetze geordnet werden kann. Diese ordnungsbildende Leistung mag man bestreiten oder kritisieren, aber auch die Kritik müßte zunächst den Anspruch und die Selbstbeschränkung der liberalen Gesellschaft rekonstruieren, weil sonst das Dilemma jeder post-traditionalen Kollektivordnung leicht übersehen werden kann, das im Zwang zur Selbst-Konstitution der Gesellschaft im Willen von Individuen besteht, die selbst an keine Gegebenheit anknüpfen können und dennoch Ordnung als kollektives Phänomen erzeugen. Und genau diesem Zweck dient auch das liberale Recht.

Die Positivierung des Rechts verwandelt die substantiellen Gemeinschaftsbindungen durch Tradition, Werte, geteilte Ziele etc. in Selbstbegrenzungen, die durch die Ausdifferenzierung des Rechts und die damit einhergehende Respektierung der Ausdifferenzierung der anderen Systeme, Politik, Wirtschaft, Kultur und die autonome Entwicklung systeminterner Eigenwerte abgestützt wird⁶. Ideologiekritische Analysen des Positivismus⁷ haben insofern recht, wenn sie die „Neutralität“ des Positivismus bestreiten, sie neigen aber dazu, die grundlegende Bedeutung der Dezentrierung der sich auf Unbestimmtheit einlassenden liberalen Gesellschaften zu verkennen und insbesondere die

⁵ Vgl. Jellinek 1919, 95.

⁶ Vgl. Luhmann 1993, 112 f., 115 f.

⁷ Vgl. nur Wilhelm 1958; v. Oertzen 1974.

Ausdifferenzierung des Rechtssystems auf die Verschleierung von Interessen zu reduzieren.

Der Konflikt zwischen formalen und materialen Theorien der Rechtsbindung in den 20er Jahren ist deshalb auch nicht einfach ein Kampf zwischen Ideologien, sondern ein Testfall, an dem sich zeigen läßt, daß die Autonomie des Rechtssystems die Beobachtung und Reflexion der Leistungsanforderungen anderer Systeme (insbesondere der Politik) nicht nur nicht ausschließt, sondern geradezu voraussetzt. Jedenfalls muß ein Rechtssystem z.B. auf eine stärker interventionistisch operierende Gesetzgebung durch Entwicklung neuer Scharnierbegriffe und interne Differenzierungen (z.B. Fallorientierung, Änderung der Interpretationsmethoden etc.) reagieren, ohne daß man diesen Wandel auf einen Verlust des ideologischen Interesses an fallabstrakten formalen Generalisierungen reduzieren könnte. Der Positivismus favorisiert keineswegs nur die Priorität des Gesetzes, sondern er vertraut auf die Haltbarkeit der in den „Institutionen“ des Rechts enthaltenen Selbstbindungsfähigkeit, insbesondere in der Form des allgemeinen Gesetzes. Die Geschlossenheit des Rechtssystems, die sich mit dem Positivismus herausbildet, schlägt sich auch in G. Jellineks bekanntem Diktum nieder, der Staat schaffe selbst die Persönlichkeit⁸. Jenseits der Begründung eines bloßen Zurechnungspunktes ist hier vor allem das Moment der Selbsterzeugung von Rechtsbeziehungen von ausschlaggebender Bedeutung⁹: Während in der traditionellen Ordnung die Rechtstellungen fragmentiert und die Stiftung von Einheit an eine jenseitige Repräsentation der Gemeinschaft im Monarchen verwiesen war, institutionalisiert die moderne Gesellschaft in der Rechtssubjektivität ein Prinzip der Beweglichkeit und der Austauschbarkeit von Positionen und Situationen¹⁰, deren paradoxer „objektiver“ Charakter mit dem vordergründigen Rekurs auf das isolierte Individuum nicht erfaßbar ist. Vielmehr ist die neue Verknüpfung zwischen Souveränität des Staates und Autonomie des Subjekts die Folge eines Zwangs für die Gesellschaft, sich auf Unbestimmtheit einzulassen und den Mangel einer vorgegebenen hierarchischen Ordnung der Zwecke zu akzeptieren¹¹.

Dies ist auch der Hintergrund für die Entlastung des Subjekts von der Verantwortung für die Folgen seines Handelns, soweit sie nicht selbst rechtlich als Schadensverursachung zuzurechnen sind: Dies gilt etwa für die Entlassung eines Arbeiters mit der Folge der Arbeitslosigkeit. Die Zu-

⁸ Vgl. Jellinek 1919, 82.

⁹ Vgl. Larochelle 1995, 54.

¹⁰ Vgl. Larochelle 1995, 38.

¹¹ Vgl. Ege 1992, 1008.

schreibung personaler Verantwortung ist nur möglich in einer gemeinschaftsgebundenen Ordnung und unter der Voraussetzung einer stabilen stationären Verteilung von Positionen, die sich nicht grundsätzlich verändern. Das abstrakte, auf Gewährleistung individueller Freiheit basierende moderne Recht ist keineswegs auf die Erhaltung einer asozialen Bindungslosigkeit angelegt¹², vielmehr sind die sozialen Bindungen in der Rechtsform abstrakter gefaßt: In einer auf einer auf die Ermöglichung der Kooperation zwischen Fremden – jenseits einer personalen Gemeinschaft angelegten – Rechtsordnung müssen mittelbare Bindungen an rechtliche Institutionen geschaffen werden, da es unabhängig von ihnen keine personal geteilten und praktisch erfahrbaren Konsense mehr gibt. In einer stationären Gemeinschaft mag es umfassende Verantwortung etwa eines Handwerksmeisters für den Gesellen geben, in einer auf Selbstveränderung angelegten Wirtschaftsgesellschaft kann es jedoch nur in begrenztem Umfang personale Verantwortung für Handlungsfolgen geben, da die Maßstäbe des Wirtschaftens sich durch die Praxis selbst verändern.

Dieser kognitive Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Bewältigung des Neuen und der Entwicklung einer daran angepaßten Rechtsordnung muß viel stärker berücksichtigt werden, wenn man das Recht der liberalen Gesellschaft und seine Entwicklungsmöglichkeiten genauer analysieren will. Die Vernachlässigung dieses Gesichtspunkts hängt mit bestimmten historischen Bedingungen der Entstehung und Veränderung des liberalen Rechts und der darauf basierenden Unbestimmtheit seiner Ordnung zusammen: Ein auf die Bewältigung von Ungewißheit eingestelltes Recht muß die damit ermöglichte Selbständerung der Gesellschaft an sich selbst als Selbstrevisionsfähigkeit abbilden, die es aber wiederum nur an der historischen Erfahrung spezifizieren kann. Das heißt, das liberale Recht ist notwendigerweise unvollständig. Es kann nicht einmal die für seine Evolution erforderlichen Entwicklungsschritte in einem seinerseits stabilen System von Meta-Regeln kodifizieren. In dieser Hinsicht besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Grundsätzen des liberalen Rechts und der repräsentativen Demokratie: Beide basieren auf der Einsicht in die Not-

¹² Vgl. aber Habermas 1992, 503, wo die private Autonomie zum „unselbständigen Element“ einer „zivilgesellschaftlich rekrutierten (!) „Öffentlichkeit“ wird; die Eigenständigkeit der Privatsphäre erscheint problematisch, weil sie gegen die „freiheitseinschränkende Nebenfolge faktischer Ungleichheiten ... unempfindlich ist“. Dem bürgerlichen Konzept der Privatheit war nie die Borniertheit eigen, die ihr von der kritischen Theorie nachgesagt wird, vgl. Brewer 1995, 10, und die erst durch die Geltungsansprüche der im Medium der Öffentlichkeit in Anschlag gebrachten Vernunft überhöht werden müßten: Die Bildung des Individuums hat stets Privatheit und Öffentlichkeit füreinander durchlässig gehalten.

wendigkeit des prozeßhaften Selbstentwurfs und der Selbstentwicklung der Gesellschaft¹³. Die Souveränität ist diesseitig geworden und kann deshalb nur symbolisch institutionalisiert werden. Mit Recht schreibt M. Gauchet der Gewaltenteilung nicht nur (oder gar primär) einen ausgleichenden Charakter, sondern vor allem eine *kognitive* Funktion zu: Die Dreiteilung der Gewalten erzeugt erst die Repräsentation als symbolischen Effekt der Reflexion zwischen Staat und Gesellschaft, der die Differenz von Volk und Staat, von Gesetz und Gesetzesanwendung voraussetzt¹⁴.

Diese Unabgeschlossenheit des liberalen Rechts, die in der Positivierung explizit die Perspektive der Selbständerung eröffnet¹⁵, ohne das „Wie“ bestimmen zu können, führt in eine paradoxe Selbstbindung des Rechts an die ihrerseits der Veränderung unterliegenden impliziten gesellschaftlichen Wissensbestände. Diese sind mit Praxisformen (insbesondere der Wirtschaft) verbunden, deren Entwicklung sie ihrerseits nur partiell antizipieren, wohl aber ex post verarbeiten können. Daraus ergibt sich, daß das Recht seinerseits Veränderungen nur begrenzt reflektieren und infolgedessen Komplexität immer nur beschränkt verarbeiten kann¹⁶.

Eine Rechtsordnung, die sich auf die Bewältigung von Unbestimmtheit der Ziele und die mangelnde Trennbarkeit von Zielen und Mitteln einlassen muß, hat keinen unmittelbaren Zugriff auf die Wirklichkeit¹⁷. Die Kollektivordnung kann nur noch als emergentes, a posteriori sich herstellendes Resultat eines Prozesses der Selbstorganisation konzipiert werden, die auf der Fähigkeit der Individuen basiert, abstrakte, nicht zweckorientierte Regeln zu verinnerlichen¹⁸ und spontan „zerstreutes Wissen“ situativ in Entscheidungssituationen zu spezifizieren¹⁹ und dabei ein distribuiertes Netz von Anschlußzwängen und -möglichkeiten zu nutzen, die durch vergangene Entscheidungen geschaffen worden sind.

Das heißt, die Autonomie des Subjekts der Optionen wäre mißverstanden, wenn sie als Ungebundenheit verstanden würde, vielmehr wird der komplexe rigide Anpassungsdruck der tradierten Gemeinschaft und der Zuweisungsgehalt der darin enthaltenen Positionen transformiert in eine a-zentrische Kombinatorik von Relationen, mit denen Akteure operieren und

¹³ Vgl. Gauchet 1995, 22.

¹⁴ Vgl. Gauchet 1995, 269.

¹⁵ Vgl. allgemein Suber 1990.

¹⁶ Vgl. Boudon 1990, 411.

¹⁷ Vgl. Boudon 1990, 411.

¹⁸ Vgl. Ege 1992, 1008, 1013.

¹⁹ Vgl. v. Hayek 1978, 179.

Personen- und Sachregister

- Anerkennung, 30, 128, 138 ff., 152 ff.
Arbeitskraft
- Entwertung, 263
- Lohnsubvention, 236
Argumentation, 83, 155, 214, 251 ff.
Artifizialisierung, 11, 16, 27, 68
Aufklärung
- schottische, 35 ff., 47, 76, 113, 128
- Beobachter, 35 ff., 41 f. 91 ff., 154 f.,
184, 225
„Beste Praxis“, 3
Beziehungsnetzwerke, 147 f., 157 f.,
242 ff., 261 f., 270 f., 296 f.,
- gesellschaftliche, 69 ff., 93, 180, 300
- horizontale, 88
- private, 214
- transsubjektive, 60 f.
- variable, 88, 160, 205
Buchanan, J.M., 119, 190
„Bürgergeld“, 84, 281, 302 ff.
- Cavell, St., 161
Child, J.W., 184
Code Civil, 150
Coleman, J.S., 98
Condorcet, A., 50 ff., 54, 63, 149
- Derrida, J., 15, 17
Dewey, J., 60, 123, 136, 161 ff., 182
Diskurs, 16 ff., 61 f., 83 ff., 95 f., 136 ff.,
151 ff., 162 f., 254 ff.
Diskursethik, 89 f., 137, 147, 153 f.,
165, 252 f., 256 f., 283
Demokratie, 10, 138, 139, 143 f., 150,
157 f., 160 ff., 261, 299
- Selbstbegründung, 17, 47
Differenz, 10 ff., 103, 122, 133, 139, 150
Dubiel, H., 140
Dworkin, R., 81 ff.
- Egoismus, 57, 62, 78, 101, 141, 153, 164,
219, 259
Eigentum, 28 f., 31, 45, 58, 68, 85, 119,
171 f., 183 f., 187, 202, 244, 259
Einkommen, 284, 290, 302 ff.
Einkommenssteuer, 302 ff.
Elster, J., 102
Emergenz, emergent, 62, 72 ff., 95, 103,
115 ff., 164 ff., 230, 237, 246
Entdeckungsverfahren, 114, 118, 120,
132, 162, 277
Epistemologie
- soziale, 110 ff., 152 f., 171, 182, 196,
201, 210, 236, 240, 274 f., 289
Erkenntnis, 113 ff., 125, 148, 163, 166
Experiment, experimentell, 85 f., 125 ff.,
164 ff., 175 f., 180 ff., 213 ff., 284 ff.
Externalitäten, 131
- negative, 97, 193, 218
- positive, 99, 127, 130, 181 f.,
193, 221, 230, 283, 308
- Finanzmärkte, 198, 221, 224, 243 ff., 248
Französische Revolution, 138
Freiheit, Freiheitsrechte, 258 ff.
- negative, 1 ff., 18, 20, 37 ff., 54 ff.,
62 ff., 70 ff., 80 ff., 90 ff., 103 ff., 251
- ökonomische, 3, 40, 85, 170 f.
- positive, 3, 6, 39, 71, 81, 96 ff., 105,
- Geld, 29, 292 f.
Gemeinschaft, 11 f., 29, 47 f., 53, 60,
81, 105, 151, 254, 268
Gerechtigkeit, 67, 70, 73, 149 f., 165, 184
f., 192, 215 f., 240, 271, 300
Gerechtigkeitsdiskurs, 62, 66 f., 122, 214,
218
Gesellschaft
- experimentelle, 167, 216, 312

- der Individuen, 108 f., 186 ff., 201 ff., 215, 228 f., 237, 277, 289
- Gesellschaftsvertrag, 12, 22, 48 f.
- Gesetz
 - universelles, 19, 71
- Gewaltenteilung, 10, 45, 139
- Gleichheit, 83, 145, 153, 204, 252, 279, 300
- Grundrechte, 16, 102, 145, 164, 220, 236
 - Funktion, 221
 - prozedurale Theorie, 86, 253
 - wirtschaftliche, 6, 86, 221
- Gruppen, 100 ff., 115 f., 119, 123 f., 144, 154, 199 f., 210, 286, 294
 - Interessen, 109, 116, 273, 200
 - Pluralismus, 101, 199, 210, 284, 286, 294
- Habermas, J., 62 f., 83, 93, 124, 136 ff., 148 ff., 152 ff., 159 ff., 162 ff., 185, 189, 192, 200, 214, 251
- Hacking, I., 13
- Handeln
 - moralisches, 61, 83, 256
- Handelsordnung, 2
- Handlungsmuster, 46, 61, 70 f., 88, 125, 215, 238
 - relationale, 14, 88
- Hayek, F.A.v., 89, 93, 105, 114 ff., 120 ff., 132, 161, 192
- Hobbes, Th., 21 ff., 26 ff., 30 ff., 37 f., 49, 155
- Holmes, St., 29
- Hume, D., 41, 43, 50
- Hypokrisie, 146
- Ideenpopulation, 3, 125
- Individuum, 24 ff., 51 f., 81 ff., 90 ff., 112 ff., 160 ff., 193, 200, 203 f., 215 ff., 252 ff.
 - Selbstkonstruktion, 33, 47
 - Selbstverwirklichung, 112, 146, 149 159
 - „solipsistischen“, 26
 - und Persönlichkeit, 23
 - und Staat, 39, 70
- Institutionen
 - des Öffentlichen, 67, 200

- Interesse
 - öffentliches, 41 ff., 127, 188 ff.
 - privates, 44, 91
- Jellinek, G., 7 f.
- „Joint Ventures“, 207, 226, 230 f.
- Kant, I., 14 f., 42 f., 136, 149
- Kausalität
 - diffuse, 146, 166, 270
 - komplexe, 200, 246
 - prinzip, 40, 59, 88, 99
- Klientelismus, 286, 297 f.
- kognitive Komponente, 37, 72 f., 179
- Kognitionseffekt, 116
- Komplexität, 265, 271
- Konvention, 37, 78, 122, 234
 - Bildung, 88 ff., 170, 232 ff.
- Kooperation, 67 ff., 196 ff., 243 ff.
 - Staat und Gesellschaft, 70, 139
- Koordination, 287 ff.
 - Handlungen, 121, 186
 - der Institutionen, 275 ff.
- Kultur, 278 ff.
- Leibniz, W., 13, 40
- Lernfähigkeit, 42, 226 ff., 287 ff.
- liberale Gesellschaft, 63, 88, 91, 124, 147, 164, 196, 201, 239, 277
 - postmoderne, 201
- liberale Ordnung, 75, 77, 127 f., 225, 239
 - Selbsterneuerungsfähigkeit, 121
- liberale Theorie, 50, 51
- Liberalismus, 32 ff., 42 f., 55 ff., 111 ff., 260 ff.
 - früher 57 f. 69, 87
 - klassischer, 122 f., 141, 259 ff., 286
 - mechanistischer, 53 ff., 65
 - moderner, 42, 56
- Lindbeck, A., 195
- Locke, J., 21, 27, 28 ff., 32 ff., 38, 49
- Luhmann, N., 15, 119, 122, 124
- Machan, T.R., 96
- Marktgemeinschaft, 26 ff., 63, 125, 144, 196, 237
- Marshall, T.A., 254
- Meinung, 35 ff., 138 f., 144, 195, 204

- Meta-Konvention, 267 f., 286
 Mill, J.S., 53, 93
 Mindesteinkommen, 281, 302 ff.
 Minsky, M., 118
 Monarchie, 15, 23 ff., 30, 48
 - absolute, 23, 48
 Moral, 35 f., 83 ff., 138 ff., 150, 210 f.,
 255 ff., 288, 297, 302
 Multikulturalismus, 143
- Naturgesetz, 15, 22, 288
 Naturrecht, 13 f., 31, 39
 Netzwerkökonomie, 212
 Newton, I., 40, 44
 Normalität, 39, 55, 96, 197, 243
 North, D.C., 277
 Nozick, R., 99
- Öffentliches Gut, 78 ff., 306
- Ordnung
 - kollektive, 7, 12, 48, 57, 75, 105, 131,
 153, 164 f., 201, 237
 - künstliche, 22
 - politische, 48
 - spontane, 44, 75, 113, 117, 121, 126,
 Organisation, 119, 174 ff., 190 ff.
 - repräsentative, 225
- Partizipationsrechte, 95, 101, 109 ff.
 Persönlichkeit, 23
 - differentielle, 56
 - monarchische, 23
 Peyrefitte, A., 69
 Positivismus, 6 ff., 148, 177
 Pragmatismus, 162 f.
 - Demokratiekonzeption, 161, 260
 Preuß, U.K., 254
 Privatrechtsgesellschaft, 59, 70, 255
 Prozeduralisierung, 185, 213 f., 249 ff.
 - diskursethische, 260, 278
 Pufendorf, S., 13
 Putnam, H., 161
- Rationalität
 - beschränkte, 60, 78, 153
 - heterarchische, 11
 - instrumentelle, 66, 289
 - prozedurale, 217, 287 f.
 - relationale, 89, 127, 159
 Rawls, J., 61, 83, 142
- Recht
 - allgemeines Gesetz, 12
 - Code, 22 f., 48
 - und Erfahrung, 21, 104
 - Materialisierung, 229, 252 ff. 296
 - und Meta-Regeln, 82 ff., 192, 202, 283
 - modernes, 12, 15, 149
 - positives, 37, 93 ff., 182
 - und Positivierung, 7, 10
 - postmodernes, 154, 196
 - Prozeduralisierung, 229, 241, 250 ff.
 - sozialstaatliches, 101
 - und Steuerung, 196, 221
 - und Ungewißheit, 106, 191
 Rechtssicherheit, 69
 Regelbildung, 72, 129 ff., 170 ff.
 - grenzziehende, 39
 - spontaner, 162
- Regeln
 - Ethik der, 130, 202
 - ökonomische Theorie, 29, 186
 - universelle, 83, 86, 90, 300
 Repräsentation, 30 f., 139, 262
- Risiko
 - bewältigung, 243 ff.
 - Gruppen-, 266
 - kollektives, 262
 - management, 247, 274
 - soziales, 250 ff.
 - zurechnung, 262 ff.
- Rousseau, J.J., 46 ff., 108, 140, 164
- Selbstbeobachtung, 104, 193 ff., 241 ff.
 Selbstblockierung, 88, 104, 199 ff., 289
 Selbstkoordination, 44 ff., 111 ff., 238
 Selbstorganisation, 72 ff., 151 ff.
 - fähigkeit, 17, 174, 192, 242
 - der Gesellschaft, 17 f., 164, 138 ff.
 Selbsttransformation, 59 f., 190
 - der Gesellschaft, 112, 262
 Selbsttranszendierung, 94, 119, 157 ff.
 - der Gesellschaft, 157
- Seligman, A., 47
 Sinn, 90, 116, 141, 184
 - sozialer, 11, 116
 Smith, A., 34 ff.
 Souveränität, 10, 73, 139, 155
 - monarchische, 23 ff., 48, 122
 Sozialkapital, 54, 163, 282 ff.
 Sozialpolitik, 240, 283 ff.

Sozialstaat, 250 ff., 265 ff., 271 ff.

Sozialverwaltung, 296 ff.

Staat

- Kollektivsubjekt, 53, 138
- künstliche Einheit, 22
- gegen die Gesellschaft, 148

Statistik, 51, 231, 261

Steuerung, 66, 105 ff., 121 ff.

Subjekt

- Autonomie, 10, 17, 23, 27
- Begriff, 6, 12 f.
- Einheit, 15, 24, 119

Tarifaufonomie, 232 ff.

„Telos der Verständigung“, 138

Tradition, 35 f., 41, 70 ff., 104, 134,
148 f., 278 ff.

Umverteilung, 98, 162, 184, 273, 300 ff.

- Effekte, 97, 108

Ungewißheit,

- Bindung, 70, 106 f., 166
- Berücksichtigung, 91, 99
- Bewältigung, 103, 165, 277, 301

Ungewißheitsbedingungen, 86 f., 133 f.,
160, 187 ff, 217 ff.,

„unsichtbare Hand“, 37, 41

Unternehmen, 170 ff., 186 ff., 241 ff.

Vanberg, V., 119

Varela, F. J., 117

Varietätspool, 66, 160 ff., 180 ff., 239

Vernunft

- Allgemeinheit, 18, 144
- Einheit, 13 f., 117
- - öffentliche, 62, 82 ff., 136 ff.

Versicherung

- öffentliche, 101, 204 ff., 261 ff.
- Leistung, 215, 263 ff.

Verständigung, 73 f., 157, 271, 286 f.

„Vertragsmythos“, 29

Vertrauen, 37, 208 ff., 292

Vertrauensgrundlage, 207 f.

volonté générale, 47, 52, 78

Weber, M., 193, 202

Wirklichkeit

- gesellschaftliche, 262 ff.
- konstruktion, 99 ff., 287 ff.
- Strukturierung, 171, 193, 295

Wissen

- explizites, 124
 - gemeinsames, 178
 - gesellschaftliches, 126 ff., 214, 243,
262
 - implizites, 87, 156
 - und öffentliches Interesse, 228
 - Organisation, 174 ff.
 - Typen, 208, 213, 231
 - zerstreutes, 76, 111 ff., 239, 263
- Wissensbasis, 19 ff., 127 ff., 203 ff.
- Wissensgenerierung, 56, 174 ff., 228 f.
- Wissensnetzwerke, 203 ff.
- inter-/intraorganisationale, 166, 200,
212

Zivilgesellschaft, 151 f., 192, 255, 283

Zukunftsorientierung, 21, 174, 184, 234